

### Stellungnahme zu:

- **Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/4107 (neu)**
- **Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW - Drucksache 18/4264**

## **I. Allgemeines**

### *1. Konnex mit der Volksinitiative*

Die Entwürfe liefern Reaktionen auf die Volksinitiative „Für Gott in Schleswig-Holstein“, die für die Aufnahme eines Gottesbezuges in die Verfassung von Schleswig-Holstein mehr als 40.000 Unterschriften gesammelt und dem Landtag übergeben hat. Der Landtag hat sich also gem. Art. 48 Abs. 1 Verf. S-H mit der Frage nach der Aufnahme eines Gottesbezuges zu befassen und über eine Antwort zu beschließen.

### *2. Analyse geltender Verfassungen*

Der Blick auf den Gottesbezug in geltenden Verfassungen ergibt kein einheitliches Bild. In einigen europäischen Ländern - etwa der Schweiz, Irland und Griechenland - sind z.T. starke Gottesbezüge zu finden - so beginnt die Schweizer Verfassung mit dem Ausruf: „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“

Für die Europäische Union selbst wurde die Aufnahme eines Gottesbezuges in die grundlegenden Verträge Anfang der 2000'er Jahre diskutiert, letztlich aber vor allem auf Betreiben des laizistischen Frankreich zugunsten eines bloßen Hinweises auf das „religiöse Erbe“ verworfen.

Die Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland enthält eine Verantwortungsformel („**in Verantwortung vor Gott und den Menschen**“), die auch für die Volksinitiative in Schleswig-Holstein den Ausgangspunkt bildet.

Die Verfassungen der Bundesländer sind hinsichtlich eines Gottesbezuges sehr heterogen. Bemerkenswert ist, dass von den fünf neuen Bundesländern zwei (Sachsen-Anhalt und Thüringen) einen ausdrücklichen Gottesbezug aufweisen. Bemerkenswert ist aber auch, dass in Niedersachsen Mitte der 1990'er Jahre eine Volksinitiative zur Aufnahme des zunächst nicht vorgesehenen Gottesbezuges in die neue Verfassung geführt hat.

### *3. Nominatio, nicht invocatio Dei*

Die Verantwortungsformel aus dem Grundgesetz („Verantwortung vor Gott“) ist abzugrenzen von der Anrufung Gottes nach dem Muster der zitierten Schweizer Verfassung, der sog. *invocatio Dei*. Hier erfährt die Verfassung geradezu eine göttliche Legitimation, während die Ver-

antwortungsformel - als *nominatio Dei* - zwar auf eine Transzendenz *hinweist*, ihr aber keine legitimierende Kraft *zuweist*.

#### 4. Relativierung staatlicher Herrschaft

Der normative Gehalt der Verantwortungsformel hat eine formale und eine inhaltliche Dimension.

*Formal* gehört der Gottesbezug in die Präambel; er ist damit Teil der Selbstvergewisserung der Verfassung über ihre Entstehung sowie ihre politisch-historischen Hintergründe. Er hat also primär und ganz überwiegend deskriptiven und keinen normativen Charakter.

*Inhaltlich* erweist sich die *Verantwortungsformel* nach allgemeiner Ansicht zugleich als *Demutsformel*. Ohne die verfassunggebende Gewalt des Volkes in Frage zu stellen, offenbart sie die Erkenntnis von der Endlichkeit und der Fehlbarkeit des Staates und auch einer demokratischen Verfassungsordnung. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit totalitären Regimen im 20. Jahrhundert handelt es sich beim Gottesbezug in aktuellen deutschen Verfassungen um eine „Warnung vor der Hybris menschlicher Herrschaftsausübung“ und die Zurückweisung aller Verabsolutierung von Staatsgewalt.

#### 5. Verstoß gegen die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates?

Mit dieser Gleichsetzung von Verantwortungs- und Demutsformel ist in Umrissen beschrieben, was der Gottesbezug bedeutet. Vor dem Hintergrund der aktuellen parlamentarischen und öffentlichen Debatte in Schleswig-Holstein ist zudem die Klarstellung wichtig, was der Gottesbezug gerade *nicht* bedeutet.

So wurzelt der Staat des Grundgesetzes zwar in christlichen Traditionsbeständen; er ist aber *säkularer Staat* mit der Verpflichtung zu religiös-weltanschaulicher Neutralität. Mit dem Gottesbezug in der Präambel wird daher weder ein christlicher Staat begründet noch eine verfassungskräftige Erkenntnis, dass es Gott (und welchen eigentlich?) gibt. Das folgt für das Grundgesetz aus der durch die Präambel ungeschmälerten Geltung der Grundrechte - unter Einschluss der Religionsfreiheit. Es gälte entsprechend für einen Gottesbezug in der neuen Verfassung von Schleswig-Holstein.

#### 6. Fazit: Drei Thesen

1. Mit einem Gottesbezug in Gestalt der Verantwortungsformel wird (nur) auf die Relativität von Staat und Verfassung hingewiesen.
2. Mit diesem Gottesbezug ist nicht etwa die Transformation des säkularen Staates in einen christlichen oder sonst religiös fundierten Staat verbunden.
3. Der Gottesbezug ist ein möglicher, aber kein notwendiger Teil von Verfassungspräambeln. Die Aufnahme ist eine politische Entscheidung, die vom jeweiligen historischen, politischen und kulturellen Hintergrund des betreffenden Staates oder Landes abhängt. Die Aufnahme eines Gottesbezuges als Demutsformel ist für die Verfassung eines säkularen demokratischen Verfassungsstaates (nicht nur, aber auch) vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte in besonderer Weise angezeigt. Die Volksinitiative hat auf beeindruckende Weise dokumentiert, dass es einen weit verbreiteten politischen Willen in der Bevölkerung Schleswig-Holsteins für die Aufnahme eines Gottesbezuges in die Landesverfassung gibt.

## II. Zum Entwurf in der „Drucksache 18/4107 (neu)“

Der Entwurf lautet:

„Präambel

*In Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt, hat der Landtag in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen:...*“

Der Entwurf weicht von der Formulierung aus der Präambel des Grundgesetzes ab. Es handelt sich offensichtlich um einen politischen Kompromiss aus den parlamentarischen (Neben-) Gesprächen in Folge der Volksinitiative.

Der Entwurf enthält (auch) einen Gottesbezug, sodass mit seiner Umsetzung der Volksinitiative jedenfalls in der Sache entsprochen würde. Die weiter gehende Bezugnahme auf die „anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte“ ist eine Erweiterung des Gottesbezuges mit vergleichbarer Zielrichtung. Zwar wird der Impetus einer ausdrücklichen „Demutsformel“ mit diesem Hinweis nicht erreicht; hier bleibt allein der Gottesbezug maßgeblich. Immerhin bleibt ein expliziter Bezug auf Gott neben anderen Quellen universeller Werte erhalten. Als Ausdruck des religiös-weltanschaulichen Pluralismus der Gesellschaft, deren Zusammenhalt gleichwohl auf die Akzeptanz gemeinsamer Werte angewiesen ist, kann die im Entwurf aus der „Drucksache 18/4107 (neu)“ vorgeschlagene Formulierung als tragfähiger Kompromiss befürwortet und unterstützt werden.

## III. Zum Entwurf in der „Drucksache 18/4264“

Der Entwurf lautet:

„Präambel:

*Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, welche als das Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit zu erachten sind, in dem Willen, diese Rechte und Werte sowie Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, in dem Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschrei-*

*tende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, hat der Landtag in Vertretung der Bürgerinnen und Bürger diese Verfassung beschlossen:...* "

Dieser Entwurf enthält offensichtlich keinen Gottesbezug und stellt eine vollständige Ablehnung des sachlichen Anliegens der Volksinitiative dar. Er verwirft damit zugleich - und anders als der Entwurf aus der „Drucksache 18/4107 (neu)“ - jegliche Demutsformel. Der Entwurf ist daher aus den Erwägungen, die unter I., 3.-6. angestellt wurden, abzulehnen.

#### **IV. Fazit**

1. Angemessen für die Verfassung eines Bundeslandes im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wäre die Aufnahme einer Verantwortungsformel als Demutsformel. In Erinnerung an und unter Bezugnahme auf den Vortrag von Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio am 2. September 2014 im Schleswig-Holstein-Saal des Kieler Landeshauses zum Thema „Grundgesetz und *nominatio dei*“ sei hier der abschließende Aufruf wiederholt (Umdruck, S.13): „Es wäre ein Zukunftszeichen, wenn Sie in Schleswig-Holstein, sich für die *nominatio dei* entscheiden.“ Die Übernahme der Verantwortungsformel aus dem Grundgesetz - so auch der Impuls aus der Volksinitiative - stellt daher auch aus verfassungsrechtlicher Sicht die sachlich optimale und sprachlich klarste Option dar.

2. Die Erweiterung des Gottesbezuges um die Bezugnahme auf die „anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte“ in dem Entwurf aus der „Drucksache 18/4107 (neu)“ liefert vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte in Schleswig-Holstein einen tragfähigen Kompromiss und kann daher befürwortet und unterstützt werden.

3. Der Entwurf aus der „Drucksache 18/4264“ enthält keinen Gottesbezug und ist daher abzulehnen.

gez.

Prof. Dr. Peter Unruh